

Und doch kann Barth, will er konsequent sein, auf Grund seiner Zugeständnisse dem wesensgleichen Gottessohne nicht mehr ausweichen. Wenn das Dasein des Sohnes und Wesen und Gesinnung des Vaters Geheimnisse sind, die ohne Offenbarung nur von zweien, dem Vater und dem Sohne, durchschaut werden, wenn „zwischen beiden volle Gegenseitigkeit herrscht“, so ist doch die volle Ebenbürtigkeit des Vaters und des Sohnes ausgesprochen. Wenn Jesus „eine solche Erkenntnis meint, bei welcher das Organ sich völlig deckt mit dem Objekt“, dann muß das Organ, der Sohn, genau so gut Gott sein, wie das Objekt, der Vater, Gott ist. Barth sucht und findet freilich die „Deckung“ darin, daß „Gott sich den Menschen als die heilige Liebe durch einen Menschen zu erkennen gibt, welcher selbst ganz heilige Liebe ist“.<sup>1)</sup> Aber Gott als heilige Liebe und ein Mensch, der ganz heilige Liebe ist, decken sich noch lange nicht, nicht einmal unter der besonderen Rücksicht der Liebe. Und wovon ist denn an unserer Stelle die Rede? Doch von Erkenntnis! Objekt und Organ müssen sich also vor allem in der Sphäre der Erkenntnis und Erkennbarkeit decken.<sup>2)</sup> Dabei hat es aber nicht sein Bewenden. Wenn Jesus „der einzige Offenbarer Gottes bis in die Tiefen seines Wesens ist“, dann kann die Deckung nicht in der bloßen Liebe liegen, sondern muß bis in die Tiefen des Wesens hinabreichen.<sup>3)</sup> Nur wenn dies der Fall ist, ist es wahr, daß der Inhalt des Jubelrufes im Johannes-Evangelium fast ausschließlich zur Darstellung kommt. (Forts. folgt.)

## Die Hervorsegnung der Wöhnerinnen.

Von Professor Dr. Johann Gföllner in Linz.

Das Rituale Romanum hat in seiner Appendix eine „Benedictio mulieris praegnantis in periculis partus“ für den glücklichen Ausgang einer bevorstehenden schweren Geburt (pro conservatione proli, quam ei dedisti concipere... ut obstetricante manu misericordiae tuae foetus ejus ad lucem prospere veniat, ac sanctae generationi servetur); sie ist wohl in die meisten Diözesan-Ritualien übergegangen. — Im unmittelbaren Anschluß sodann an den kirchlichen Trauungsritus (tit. VII cap. 3) und noch vor den gewöhnlichen Benedictiones (tit. VIII) steht die Benedictio mulieris post partum, die sich in Diözesan-Ritualien z. B. in der Linzer Collectio Rituum (pars II. S. 235) unter den genannten Benedictiones und mit

<sup>1)</sup> A. a. D. 265.

<sup>2)</sup> Die B. 25 und 26 (Mt) sollten doch die Kritiker davon abhalten, Vater und Sohn in lauter Liebe aufzulösen; denn dieser selbe Vater, der nur Liebe sein soll, verhüllt den Weisen und Klugen die Heilswahrheiten, und dieser selbe Sohn, der ganz heilige Liebe ist, hat den Ratschluß Gottes durchgeführt und preist den Vater dafür. Ist das nur Liebe? Ist Vater- und Sohnsein nicht ebenso mit Gerechtigkeit wie mit Liebe verträglich?!

<sup>3)</sup> Vgl. Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn 250 f.

dem erweiterten Titel findet: *Introductio et benedictio mulieris post partum*; unmittelbar schließt sich daselbst (l. c.) an eine *Benedictio infantis* (*ad libitum*), welche auch in der vorgenannten Appendix des *Rituale Romanum* unter den gewöhnlichen *Benedictiones* auftaucht. Die kirchlichen Bestimmungen hinsichtlich dieser „Hervorsegnung“ (Aussegnung) der Wöchnerinnen sollen hier übersichtlich und kurz zusammengestellt werden; einige vorhergehende allgemeine Bemerkungen nehmen Bezug auf die zu Grunde liegende liturgische Idee.

I. Allgemeine Bemerkungen. Weder der ordentlich geübte eheliche Zeugungsakt noch die daraus folgende Empfängnis und Geburt sind sündhaft. Immerhin aber bleibt es wahr, daß die aus der Erbsünde stammende concupiscentia im Zeugungsakte am mächtigsten auslodert und auch materieller Vermittler der Erbsünde für das neu empfangene Kind ist.<sup>1)</sup> Der heilige Thomas sagt darum: „In actu generationis, etiam in justis, est actualis libido, dum concupisibilis immoderate in delectabile carnis tendit, et voluntas etiam, etsi contra rationem nihil faciat aut velit, tamen ordinem rationis actualis non attendit propter vehementiam passionis.“ (Qu. disp. de malo, qu. 4, a. 7 ad 18.) Und an anderer Stelle: „Parentes non generant in quantum sunt renovati per baptismum, sed in quantum retinent adhuc aliquid de vetustate primi peccati“ (1, 2, qu. 81, a. 3 ad 2). „Peccatum originale materialiter est concupiscentia“ (1, 2, qu. 82, a. 3). Darum betet schon der Psalmlist (50, 7): „Ecce enim in iniquitatibus conceptus sum: et in peccatis concepit me mater mea.“ Dieser materielle Zusammenhang mit der Sünde lag der mosaïschen Vorschrift zu Grunde, daß ein Weib nach der Geburt eines Knaben sieben Tage, nach der Geburt eines Mädchens vierzehn Tage unrein sei; im ersten Falle sollte sie außerdem noch weitere 33 Tage, im zweiten 66 Tage daheim bleiben; wenn dann die (40 resp. 80) Tage ihrer Reinigung vollendet waren, mußte sie „ein einjähriges Lamm zum Brandopfer und eine junge Taube oder Turteltaube für die Sünde<sup>2)</sup> vor die Türe des Zeltes des Zeugnisses bringen und dem Priester übergeben“ (Lv 12). Wie aus Lk 2, 22 zu ersehen ist, begaben sich die Wöchnerinnen erst nach Ablauf dieser gesetzlichen Reinigungsfrist wieder in den Tempel; aus 1 Kg 1, 21 ff scheint hervorzugehen, daß sie aus gerechten Gründen manchmal nicht selbst zum Heiligtum des Herrn hinaufzogen, sondern das vorgeschriebene Opfer durch den Mann dar-

<sup>1)</sup> Renninger-Göpfert, *Pastoraltheologie* S. 75.

<sup>2)</sup> Nicht für die Erbsünde des Kindes noch etwa für eine persönliche Sünde der Eltern in concubitu (worin auch das Alte Testament weder eine moralische Sünde noch eine levitische Unreinheit sah), sondern für die sogenannte gesetzliche (levitische) Sünde der im (natürlichen) profluvium sanguinis der Wöchnerin gelegenen Unreinheit (Cursus Scripturae Sacrae n Lv 12, 6); letztere ergab sich aber aus den durch die Sünde Evas veränderten Geburtsumständen.

bringen ließen (Cursus Script. S. in Lv 12, 7). Wie schon die Ausdrücke der Heiligen Schrift (l. c.): mulier immunda, sanguis et dies purificationis, mundari a profluvio sanguinis, deferre agnum pro peccato andeuten, stand bei der diesbezüglichen alttestamentlichen Anordnung der Gedanke an die mit der Erbsünde zusammenhängende levitische Unreinheit im Vordergrunde; es handelte sich nicht so sehr um eine positive Segnung (benedictio) der Mutter als um eine (lustrative) Reinigung (purificatio) und (levitische) Entföndigung (expiatio).

Anders im Neuen Testamente. Nach Abschaffung des mosaischen Ceremonialgesetzes durch Christus fällt auch die rein äußere gesetzliche Unreinheit der Wöchnerin vollständig hinweg, und der Gedanke an den Zusammenhang mit der Erbsünde tritt mehr in den Hintergrund; dafür „kommt die christliche Mutter zur Kirche, um Gott innig zu danken, daß sie einen Menschen, der für den Himmel berufen ist, zur Welt geboren, daß sie die Gefahren der Geburt glücklich überstanden, daß das Kind durch die heilige Taufe ein Glied der Kirche und ein Tempel des Heiligen Geistes geworden; um Gott zu geloben, das Kind mit wahrhaft mütterlicher Liebe durch Wort und Tat zu erziehen, daß es aufwache, Gott und Menschen angenehm, in jeder Tugend erstarke, sich und anderen zum Segen; um Gott zu bitten, daß das Kind die Gnade der Taufe bewahre, in den Leiden und Freuden des Lebens unter dem Schutze des Himmels wandle, und einst in die ewige Herrlichkeit eingehe; um Gott ihr Kind zu opfern, auf daß er ihm der himmlische Vater sei für und für. Diesen Dank, diese Gelöbnisse, Bitten und Opfer nimmt die Kirche in Empfang und segnet sie.“<sup>1)</sup>

Da die an zweiter Stelle genannte Dankesrücksicht auf die glücklich überstandenen Gefahren der Geburt für die Mutter auch dann noch bestehen bleibt, wenn das Kind entweder tot geboren wurde (selbst ohne Empfang der Taufe in utero matris) oder nach der Geburt starb (vielleicht noch ante baptismum), ist auch in diesen Fällen eine benedictio mulieris post partum noch innerlich begründet und darum ausdrücklich von der Kirche anerkannt; starb das Kind nach Empfang der Taufe, so tritt eine weitere Dankesrücksicht für die Wohltat der Taufe hinzu. Die anderen genannten Motive der Bitte und Aufopferung werden in diesem Falle allerdings ersezt werden müssen durch die Bitte um glücklicheren Verlauf einer etwaigen zukünftigen Geburt und durch die aufopfernde Ergebung in Gottes heilige Vorsegnung. Ueberhaupt waltet bei dem ganzen Ritus die Rücksicht auf die Mutter vor: benedictio mulieris; die benedictio infantis ist durch ein eigenes Formular davon getrennt. Ebenso weist die Rubrik (n. 3) die Mutter nach dem Eintritt in die Kirche zunächst an, für die ihr verliehenen Wohltaten zu danken: orat, gratias agens Deo de beneficiis sibi collatis.

<sup>1)</sup> Amberger, Pastoralthéologie<sup>4</sup> III<sup>2</sup> S. 237.

Die Ueberschrift (in Diözesan-Ritualien): *introductio* ist daher nach dem oben Gesagten nicht etwa in jüdaistischem Sinne zu deuten, als ob es einer christlichen Mutter irgendwie verboten sei, vor dieser zeremoniellen *introductio* durch den Priester das Gotteshaus zu betreten. Allerdings erhielt sich unter dem Einfluß des Judentums im Orient lange noch die Anschauung aufrecht, als ob die Wöchnerin unrein und daher ohne vorhergegangene priesterliche Lustrationszeremonie von dem Eintritt in die Kirche ausgeschlossen sei; noch im 11. Jahrhundert vertrat Bischof Burchard von Worms († 1025) in seiner Sammlung der alten Kirchengesetze (Decret. I. 19. Migne, P. L. 90, 959) den Grundsatz: *Mulier tua, si intraverit ecclesiam ante mundum sanguinem post partum, tot dies poeniteat, quot ecclesia carere debuerat.*<sup>1)</sup> Aber schon die Apostolischen Konstitutionen (Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts) vertreten im 6. Buch (c. 27), das u. a. über die Deuterotis (2. Gesetz = jüdisches Ritualgesetz) handelt, die entgegengesetzte Anschauung; ebenso betonte Papst Gregor der Große in seinem Antwortschreiben an Bischof Augustinus in England, der ihn diesbezüglich gefragt hatte: „*Cum enixa fuerit mulier, post quot dies debeat ecclesiam intrare, Testamenti Veteris praeceptione didicisti: ut pro masculo diebus 33, pro femina vero 66 debeat abstinere. Quod tamen sciendum est, quia in mysterio accipitur. Nam si eadem hora qua genuerit, actura gratias intrat ecclesiam, nullo peccati pondere gravetur.*“<sup>2)</sup> Allerdings fügt er bei: „*Si autem ex veneratione magna percipere (s. communionem) non praesumit, laudanda est, sed si perceperit, non iudicanda. Bonarum quippe mentium est etiam ibi aliquo modo culpas suas agnoscere, ubi culpa non est, quia saepe sine culpa agitur, quod venit ex culpa.*“ Mit Recht bemerkt diesbezüglich Franz (Die kirchlichen Benedictionen im Mittelalter II, 216): „Das war in der Tat die Befreiung des christlichen Gedankens aus der jüdaistischen Besangenheit und bedeutete zugleich einen erfreulichen Fortschritt in der Würdigung und Hochschätzung der christlichen Frau.“ Der nämliche prinzipielle Standpunkt erhellt z. B. auch aus der Diözesansynode von Köln vom Jahre 1662 (P. II. tit. III. c. 1 § 1): „*Quamquam in nova lege puerperae christiana statim a partu gratias acturae templum sine peccato ingredi possint, ut Innocentius III. respondit (c. un. X. [III. 47.] de purif. post part.), more tamen ab antiquis temporibus introducto . . . ab ingressu ecclesiae diebus aliquot abstinent.*“<sup>3)</sup> Nicht also, „als ob sie unwürdig wäre, in das Heiligtum einzutreten, erwartet die Mutter den Priester,

<sup>1)</sup> Bei Thalhofer-Eisenhofer, Liturgie<sup>2</sup>, II S. 457.

<sup>2)</sup> Ep. ad August. I. 11, c. 56. Die Stelle ist auch in das kanonische Recht übergegangen (c. 2, D. 5).

<sup>3)</sup> Bei Amberger a. a. D.

sondern mit Sehnsucht verlangend, daß sie durch den Priester wieder in die Gemeinde der Gläubigen eingeführt werde.”<sup>1)</sup>

Während dem Gesagten zufolge in der abendländischen Kirche der Charakter freudiger Dankagung vorwaltet, besteht in der griechischen Kirche bis zur Stunde nicht nur das ausdrückliche Gebot für die Wöchnerinnen, sich von der Geburt an 40 (resp. 80) Tage als unrein zu betrachten, nichts Heiliges, z. B. Reliquien, zu berühren, die Kirche nicht zu betreten, die Eucharistie nicht zu empfangen, sondern auch beim ganzen dort vorgeschriebenen liturgischen Akte der Wiedereinführung in die Kirche herrscht der Charakter der Reinigung vor (ἀκούσια καὶ ἐκούσια πταισητα: allgemeine Sündhaftigkeit und persönliche Sünden);<sup>2)</sup> wir haben es dort nicht so sehr mit einer Segnung als mit einer Reinigung der Wöchnerin zu tun.

II. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen folgen die geltenden kirchlichen Bestimmungen über die Hervorsegnung.

1. Keine Verpflichtung für die Wöchnerin. Nicht nur das bereits Gesagte, sondern auch der Wortlaut im Rituale Romanum: *Si qua puerpera post partum, juxta piam ac laudabilem consuetudinem, ad Ecclesiam venire voluerit, bezeichnet die Hervorsegnung als einen bloß empfehlenswerten, durchaus nicht verpflichtenden frummen Gebrauch. Höchstens könnte durch Unterlassung ratione scandali eine lässliche Sünde begangen werden. „Mulier hanc benedictionem non petens, graviter non peccaret, nisi sic ageret ex contemptu; si vero eam omitteret ex levitate tantum vel ex ignorantia inexcusabili, venialiter peccaret praeципue ratione scandali in locis, ubi haec pia et laudabilis consuetudo viget.“<sup>3)</sup> „Immerhin ist es zu bedauern, daß diese Segnung zumal in Städten so vielfach versäumt wird. Der Seelsorger wird es nicht unterlassen, durch Ermahnung und Belehrung dahin zu wirken, daß sie mit Liebe und Andacht empfangen werde. Eine gründliche und eindringende Belehrung über ihre Bedeutung wird die Herzen der Mütter bewegen.“<sup>4)</sup>*

2. Wem darf diese Segnung erteilt werden?

Das Rituale und die Entscheidungen der Kongregationen setzen zunächst nur die puerpera und den partus voraus, nicht das Leben oder die Taufe des Kindes. „Utrum liceat benedictionem mulieris post partum, juxta Rituale Romanum, impertiri puerperae, cuius proles mortua fuerit sine Baptismo; an vero abstinendum sit ab ea benedictione? — R. Non esse negandam benedictionem.“ S. R. C. 19 Maii 1896. — Vincentina.<sup>5)</sup> Eine grundsätzliche Bedingung ist

<sup>1)</sup> Amberger a. a. D.

<sup>2)</sup> Kirchenlexikon<sup>2</sup> s. v. Aussegnung (I, 1709 f).

<sup>3)</sup> Müller-Schmieden-Schläger Theol. mor.<sup>7</sup> III, § 232.

<sup>4)</sup> Amberger a. a. D.

<sup>5)</sup> Decret. auth. S. R. C. vol. III. n. 3904.

aber die Geburt in rechtmäßiger Ehe, wie dies im Rituale Romanum auch äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, daß die benedictio mulieris in unmittelbarem Anschluß an den ritus celebrandi matrimonii sacramentum, gleichsam als dessen Abschluß erscheint. Ad benedictionem post partum jus tantummodo habere mulieres quae ex legitimo matrimonio pepererunt (S. C. C. 18 Julii 1859).<sup>1)</sup> Dennoch haben zum mindesten kein Anrecht: a) Die illegitimen, d. h. unehelichen Mütter. In manchen Diözesen ist es aber auch ausdrücklich verboten, illegitime Mütter hervorzusegnen, sowohl ratione scandali als auch deshalb, weil im Segnungsritus manches für diese nicht zutrifft, z. B. das adora filium B. M. Virginis, qui tibi dedit foecunditatem proli. Allgemein sagt daher Berardi (theol. past.<sup>4</sup> S. 200): „Rationes et auctoritates gravissimae (ut videre est apud Acta S. Sedis vol. I. pag. 348) suadent, non solum quod mulieres quae ex delicto pepererunt, non habeant jus ad benedictionem istam, sed etiam quod (si notorie deliquerint et multo magis si perseverent in peccato) eadem omnino privari debeant.“ „Es wäre eine Beleidigung des katholischen Volkes, Mütter einer christlichen Ehe solchen gleichzustellen, die vor der ganzen Gemeinde zu Fall gekommen. Wohl sollen auch diese zur Kirche kommen, aber um ihre Sünden zu bereuen, eine aufrichtige Beichte abzulegen und sich wahrhaft zu bessern.“<sup>2)</sup> Immerhin wird mancherorts, so in der Salzburger Kirchenprovinz, eine solche Benediktion auch außerehelichen Müttern erteilt (Comp. Ritual s. Romano-Seeoviensis, 17 s.);<sup>3)</sup> ebenso bis 1864 in der Erzdiözese München-Freising (violette Stola, Psalm Miserere, statt der benedictio ein Bußgebet).<sup>4)</sup>

b) Jene, welche in einer bloßen Zivilehe leben (S. C. C. 31. Juli 1867). c) Ehefrauen, die nur coram ministro acatholico die Ehe eingegangen (S. C. C. 7. Mai 1897). d) Bei Mischhehen mit gewährleisteter katholischer Kindererziehung ist zwar keine missa votiva pro sponsis cum benedictione nuptiarum statthaft, aber es kann die benedictio der katholischen Mutter gegeben werden, wenn das Kind katholisch getauft wurde;<sup>5)</sup> sollte ohne ihre Schuld ein Kind protestantisch getauft werden, darf die benedictio nicht verweigert werden. „Non esse denegandam benedictionem post partum mulieri petenti eo quod ejus proles ex legitimo matrimonio mixto

<sup>1)</sup> Collect. S. C. de prop. fide vol. I. 1177.

<sup>2)</sup> Amberger a. a. D.

<sup>3)</sup> Bei Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes II, S. 559.

<sup>4)</sup> Kirchenlexikon s. v. Aussegnung (I, 1713).

<sup>5)</sup> Wenn das Kind nachträglich mit ihrer Zustimmung und ihrer Schuld protestantisch getauft wurde, ist die benedictio zu verweigern. „Quando proles apud acatholicos baptizata sit et Ecclesiae catholicae eripiatur, tunc a benedictione matres sunt repellendae seu potius ad repulsam et publicam confusionem evitandam jam praevie de hoc disciplinae capite omni cum discretione admonendae, ne pro introductione in simili casu ad Ecclesiam veniant.“ Instr. past. Eystett.<sup>5</sup> n. 533 (S. 425).

baptizata fuerit apud haereticos, nisi constet ipsam consensisse, aut pro viribus non obstatisse.“ (S. C. S. Officii 18 Junii 1873.)<sup>1)</sup> Wenn trotz dieser Erklärung Göpfert (III<sup>o</sup> n. 41) die gegenteilige strengere Ansicht als die richtigere bezeichnet, so sind die beigebrachten Gründe nicht stichhäftig; denn „die Aussegnung hängt nicht mit der Taufe“, sondern mit der Ehe zusammen, die in diesem Falle ein matrimonium mixtum legitimum war; allerdings „kann (im Falle protestantischer Taufe ohne Verpflichtungen der Mutter) die Kirche sich nicht zu einem freudigen Dankgebet erheben, wie dies im Rituale enthalten ist, wenn ein Kind ihrer Obhut entzogen und für die Häresie bestimmt wird“; aber fürs erste gilt die benedictio nicht dem Kind, sondern der Mutter, und sodann müßte aus diesem Grunde analog die Benediction auch unterbleiben, wenn das Kind ohne Taufe tot geboren wurde oder ohne Taufe starb — und doch darf in diesem Falle die Benediction nicht verweigert werden. e) Akatholische Frauen, auch wenn die Kinder katholisch werden (Göpfert a. a. D.). Der Grund liegt hier nicht so sehr in der Exkommunikation (in foro saltem externo) der Mutter, da hiervon zunächst nur das Unrecht auf die Sacra, nicht aber auch auf die Sacramentalien entzogen wird, zu denen auch die benedictio mulieris zählt, sondern in der an sich unerlaubten communicatio in sacris passiva cum acatholiceis. So ist es z. B. auch unerlaubt, an Häretikern die impositio cinerum vorzunehmen, ihnen bei der Kerzenweihe geweihte Kerzen oder bei der Palmweihe geweihte Palmen zu geben (S. Off. 8. Juni 1859). Allerdings bleibt noch immer wahr, was Benedikt XIV. sagt: „Communicationem in divinis cum haereticis non posse, nec debere tam facile ac tam generaliter pronunciari in omni penitus circumstantia de jure vetitam: idque constare in matrimonii catholicum inter ac haereticum initis . . . ex quibus passiva in divinis communicatio permissa dignoscitur contra sententiam Fagnani, qui in hoc erravit.“<sup>2)</sup> Darum sagt auch Aichner:<sup>3)</sup> „Nonnulla sacra exceptionis causa acatholiceis quandoque communicari possunt, praecipue quando vel ad conversionem jam proni sunt, vel ut proni efficiantur.“ Was näherhin die Sacramentalien anlangt, heißt es daselbst (S. 160): „Sacramentalia . . . ordinarie dissidentibus communicari non possunt, quia non convenit, ut beneficia filiis pii morigerisque destinata extraneis, quin et obstinatis conferantur. Ast in praxi horum communicationem auctores largius permittunt, posito nempe acatholicos hisce mediis facilius ecclesiae conciliari posse, et dummodo scandalum, contemptus et superstitio in usu sacramentalium evitentur. Hinc, ajunt, benedictiones ecclesiae . . . in certis adjunctis nonnumquam permitti posse schismaticis vel haereticis.“ Im gleichen

<sup>1)</sup> Collect. S. C. de prop. fide vol. II. n. 1404.

<sup>2)</sup> Collect. S. C. de prop. fide vol. I. n. 384.

<sup>3)</sup> Comp. Juris eccl. § 51, pag. 157.

Sinne äußert sich die Pastoraltheologie von Schüch-Polz<sup>15</sup> (§ 331 S. 711): „Im allgemeinen können Unkatholiken Sakramentalien der Kirche nicht empfangen. Wenn ein außer der Kirche Stehender alles Heil von derselben erwartet und sich selbes anzeignen aufrichtig bestrebt ist, kann bei ihm die Mittwirkung der Sakramentalien zur Vollendung seiner Bekehrung zu Tage treten, wie auch der Katechumen vor dem Eintritt in die Kirche durch die Taufe die der Taufe vorhergehenden Sakramentalien empfangen kann und empfängt.“ Es läßt sich daher wohl aufrecht erhalten, was in dieser Zeitschrift (1890, S. 734) vertreten wurde: „Eine protestantische Wöchnerin, die in einer Mischehe lebt und ihr Kind katholisch taufen ließ, kann kirchlich vorgesegnet werden, wenn sie schon früher ihre Zuneigung zur katholischen Kirche gezeigt, und die Gewährung der Bitte entscheidend wäre, oder doch wesentlich beitragen würde, ihren Entschluß, in die Mutterkirche zurückzukehren, auszuführen.“ Allerdings müßten die oben genannten Rückfichten des scandalum und contemptus von Seiten des Priesters beachtet werden. f) Es ist wohl selbstverständlich, daß diese benedictio nur der lebenden Mutter selbst, nicht etwa nach ihrem Tode dem Leichnam im Grabe oder einer Stellvertreterin erteilt werden kann, wiedies — offenbar in Rücksicht auf vorgekommenen Missbrauch — die Instructio past. Eystett.<sup>6</sup> (n. 91 S. 84) eigens bemerkt: „Hae preces numquam ad defunctae matris cadaver vel sepulcrum dicantur; neque aliam mulierem pro hac benedictione defunctae substitui patientur.“ g) Wenn eine katholische Mutter, die mit einem Katholiken getraut wurde, alsbald, z. B. drei Monate nach der Trauung entbindet, so daß die Empfängnis offenkundig nicht in matrimonio, sed ante matrimonium erfolgte, so ist die benedictio trotzdem noch zu erteilen; denn wie das oben zitierte Dekret der S. C. C. vom 18. Juli 1859 deutlich sagt, ist die rechtliche Voraussetzung nur die Geburt ex legitimo matrimonio. Da in diesem Falle an sich auch das Kind als ehelich gilt, bleibt auch der Mutter das Anrecht auf dieses Sakramentale, das sich zunächst lediglich auf das legitimum matrimonium stützt. Immerhin aber kann der Ehemann, wenn er nicht der leibliche Vater des Kindes ist, die eheliche Geburt des Kindes gerichtlich bestreiten und wäre dann auf Grund der als illegitim erklärten Geburt des Kindes auch die benedictio zu verweigern; denn abgesehen von dem offenkundigen Anstoß, den in diesem Falle die Hervorsegnung erregen müßte, liegt dies auch teilweise im Wortlaut des zitierten Dekretes, das nicht besagt in, sondern ex legitimo matrimonio, da es nicht so sehr auf die während einer legitimen Ehe, sondern vornehmlich auf die infolge legitimer Ehe durch ehelichen Umgang erfolgte Geburt ankommt. Um so mehr wäre die benedictio zu verweigern, falls während und nach Abschluß der legitimen Ehe eine offenkundig ehebrecherische Geburt erfolgte, namentlich wenn dieselbe gerichtlich festgestellt wäre. Da in diesem

Falle kirchlicherseits auch keine Legitimation der proles adulterina möglich ist, besteht auch kein jus der mater adulterina auf die benedictio. „Si mulieres notorie deliquerint, eadem (benedictione) omnio privari debent.“<sup>1)</sup>

3. Wo und wann ist sie vorzunehmen? Wie schon die Ueberschrift introductio und der ganze Ritus deutlich beweisen, ist sie nur in der Kirche vorzunehmen. Si puerpera ad Ecclesiam venire voluerit . . . ad fores Ecclesiae accedat . . . eam introducit in Ecclesiam . . . ingredere in templum Dei . . . respice famulam ad templum accedentem. Allerdings „haben manche ältere Ritualien, auch ein sacerdotale Romanum vom Jahre 1567, eine Segnung der Mutter nach der Geburt im Hause, wie sie noch in der morgenländischen Kirche üblich ist. Diese Segnung ist aber von der obigen verschieden und wurde von Karl Borromäus auf dem III. Provinzialkonzil in Mailand als aufgehoben erklärt.“<sup>2)</sup> Das gegenwärtige Rituale Romanum enthält allerdings eine benedictio mulieris praegnantis in periculis partus, die im Hause ante partum vorgenommen werden kann; aber post partum kann nötigenfalls im Hause höchstens die benedictio aduluae aegrotantis erteilt werden. Das Wiener Provinzialkonzil (tit. III. c. 2) erklärt ausdrücklich: „Ut autem preces, quibus mulier post partum in ecclesiam introducitur, illico post infantis Baptismum supra matrem lecto decubentem recitentur, abusus est, qui, si hinc inde vigeat, absque mora tollatur.“ Ähnliche Verbote enthalten die Synodalsstatuten von Prag vom Jahre 1605, tit. XVI<sup>3)</sup>, das Concil. Cologense vom Jahre 1863<sup>4)</sup> und die Instructio past. Eystett. n. 91 (publice in templo neque umquam in domibus).<sup>5)</sup> Ebenso entspricht es nicht dem Ritus, die ganze Hervorsegnung einfach in der Sakristei vorzunehmen: ad fores Ecclesiae (Sakristei) accedat, eam introducit in Ecclesiam . . . et ipsa genuflectit coram Altari. Ein bestimmter Altar ist nicht notwendig: es kann der Ritus am Hochaltar, Sakramentsaltar, Marienaltar<sup>6)</sup> oder einem anderen Nebenaltar vorgenommen werden. — Beziiglich der Zeit, in der die Benedictio vorgenommen werden soll, besteht zwar keine besondere Vorschrift; doch sagt die Instructio past. Eystett.

1) Berardi, theol. past. n. 429.

2) Amberger a. a. D.

3) Coll. Lac. V, 645.

4) „Parochus hac de causa puerperae domum non ingrediatur, etiamsi mulier ob adversam valetudinem ecclesiam adire nequeat“ (Amberger a. a. D.).

5) Das Rit. Heribip. p. 328 (bei Renninger-Göpfert, Pastoraltheologie S. 75) sagt einschränkend: „Non in aedibus privatis nisi ob rationabilem causam et nullo modo statim post baptismum infantis, sed praeterlapsis pluribus diebus.“

6) Adora filium B. Mariae Virginis . . . qui per beatae Mariae Virginis partum fidelium parientium dolores in gaudium vertisti . . . praesta, ut ejusdem b. Mariae meritis et intercessione (Rit. Rom.)

(n. 91): Neque in dominicis vel in festis fori nec regulariter ante mensem saltem unum a partu exactum benedicant.<sup>1)</sup> Sonn- und Feiertage tragen einen zu feierlichen Charakter der Allgemeinheit, als daß die religiösen Interessen einzelner störend an denselben hervortreten sollten.

4. Was den Ritus betrifft, weist die vorgeschriebene weiße Stola des Priesters auf den freudigen Charakter der Dankagung hin; die candela accensa, welche die Mutter in der Hand trägt, erinnert (nach Amberger a. a. D.) „an das Licht zur Erleuchtung der Völker“: die Hervorsegnung einer christlichen Mutter gemahnt ja sehr lebhaft an die purificatio b. Mariae Virginis, deren göttliches Kind Simeon bei diesem Anlaß als ein lumen ad revelationem gentium bezeichnete; ebenso ist die brennende Kerze ein Symbol des Glaubens, in dessen Lichte wandelnd die Mutter auch ihr Kind erziehen soll. Die kniende Stellung der Mutter erinnert an die Demut Mariens bei diesem ähnlichen Anlaß; der zu betende 23. Psalm „weist hin auf den Segen, den die Mutter empfangen, und spricht die Mahnung aus, daß sie durch ein reines Leben sich noch größeren Segens würdig machen solle, einst mit ihrem Kinde in das himmlische Jerusalem einzuziehen, wie sie jetzt in die Kirche eingeführt wird“ (Amberger a. a. D.). An dem Wortlaut der Gebete soll auch dann nichts geändert werden, wenn das Kind ohne Taufe gestorben ist. „Consueverunt mulieres post partum coram Sacerdote se sistere pro benedictione accipienda, etiamsi proles mortua fuerit quandoque sine Baptismo. In illo tamen casu verba orationum Ritualis Romani nunc in hac Dioecesi<sup>2)</sup> vigentis verificari non possunt, et aliunde benedictio omitti nequit sine aliqua admiratione plebis et sine aggravatione moeroris mulierum huiusmodi. Quaeritur quid agendum? et num liceat, demptis iis quae non verificantur, postquam mulier introducta foret, substituere aliquam orationem ex iis quae in Missali continentur et benedictionem, prout in Rituali, impertiri? — R. Servandum omnino Rituale Romanum.“ S. C. R. 12 Sept. 1857.)<sup>3)</sup> Der Sinn der Worte „ut cum prole sua ad aeternae beatitudinis praemia pervenire mereatur“ kann hier füglich mit dem „Münsterer Pastoralblatt“<sup>4)</sup> dahin gedeutet werden, „daß die Mutter mit ihren bisherigen und künftigen getauften Kindern (proles = gesamte Nachkommenschaft) zur ewigen Seligkeit gelange. Bezuglich der noch zu erwartenden Kinder schließt die Bitte auch ein, daß dieselben zur heiligen Taufe gelangen und nicht vor dem Empfang sterben“. Immerhin „finden sich für den Fall, daß das Kind gestorben war, in Diözesan-Ritualien Abänderungen (so hat das Breslauer Rituale von 1910 den Psalm 120 und eine ge-

<sup>1)</sup> Benger (a. a. D.) erwähnt ein diesbezügliches Verbot von Konzilien.

<sup>2)</sup> Molinen. (= Moulins in Frankreich).

<sup>3)</sup> Decreta auth. n. 3059 ad 17.

<sup>4)</sup> Siehe diese Zeitschrift 1889, S. 739 (42).

änderte Oration); bei vorgekommenem Abortus gab es in manchen Diözesen förmliche Absolutionsformulare".<sup>1)</sup> — Es steht nichts entgegen, mehreren Wöchnerinnen zugleich die benedictio zu erteilen, wie dies jedenfalls bei der gleichzeitigen Segnung von Mutter und Kind durch das Rituale ausdrücklich angedeutet wird: Si fuerint plures (sc. mulieres et infantes), Oratio et Benedictio dicantur in numero plurali. Nur muß selbstverständlich nicht nur eine der anwesenden Mütter, sondern jede für sich nach Darreichung der Stola in die Kirche geführt werden; die Versikel, Responsorien und Gebete können in numero plurali gesprochen werden, wie ja ähnliches auch bei der gleichzeitigen Erteilung der letzten Oelung an mehrere geschieht, wo nur die mit actiones verbundenen Gebete einzeln wiederholt, die bloßen orationes in numero plurali gesprochen zu werden brauchen. — Außer dem Ritus im Rituale ist nichts gestattet, z. B. etwa die Missa festi Purificationis (S. R. C. 12. März 1678),<sup>2)</sup> höchstens eine Votivmesse, wenn es die Rubriken gestatten. Das Rituale Ratisbon. maj. (pag. 296)<sup>3)</sup> enthält die Mahnung: „Caveat sacerdos, ut si quid mulier pro benedictione offerre vult, illud non, dum stolam ei porrigit, sed finita primum benedictione accipiat.“<sup>4)</sup>

Für die schon vom heiligen Karl Borromäus empfohlene Sitte, auch das Kind mitzubringen, hat das Rituale Romanum ein eigenes Formular in der Appendix (Benedictio infantis); die Collectio Rit. der Linzer Diözese (pars II S. 237) sagt: pie et laudabiliter prolem suam secum in Ecclesiam deferunt, ut beatissimam Virginem Mariam imitantes eam Deo offerant. Die betreffende Segnung ist dann im Anschluß an die benedictio mulieris zu beten.

5. Wer darf sie vornehmen? Gültigerweise nur ein Priester. Nur der Priester erhält bei der Ordination die Vollmacht zur Spendung der kirchlichen Sakramentalien (mit Ausnahme der jetzt beschränkten potestas exorcizandi für den ordo exorcistatus und der potestas sollemniter baptizandi für den ordo diaconatus, wobei auch die üblichen Tauffakramentalien einbezogen sind; doch darf sich ein Diacon nur eines bereits geweihten Salzes oder Wassers bedienen, nicht aber selbst die benedictio salis et aquae vornehmen; S. R. C. 10. Febr. 1888 n. 3684); auch spricht das Rituale ausdrücklich von einem Sacerdos. Eine besondere Jurisdiktionsgewalt ist selbstverständlich nicht erforderlich, da es sich um eine bloße potestas ordinis handelt. Zur gültigen Erteilung gehört allerdings die wesentliche Einhaltung des vorgeschriebenen Ritus, da die Sakra-

<sup>1)</sup> Schubert, Grundzüge der Pastoraltheologie II, S. 471.

<sup>2)</sup> Alberti, Theol. past. pars IV, pag. 114.

<sup>3)</sup> Bei Amberger (a. a. D.).

<sup>4)</sup> Instruct. past. Eyst. I. c.: Infantes numquam super altare, sed pone in scamno ponantur.

mentalien ex opere operantis Ecclesiae wirken, somit die von ihr angeordneten Gebete wesentlich sind.

Was die Erlaubtheit anlangt, ist zunächst wie für jede priesterliche Funktion, wenn sie in einer fremden Kirche vorgenommen wird, die licentia Superioris vel Rectoris Ecclesiae erforderlich. Hinsichtlich der Rechtsfrage gehört die benedictio mulierum entschieden nicht zu den pfarrlichen Rechten im engeren Sinne des Wortes (jura stricte vel mere parochialia), so daß etwa der Pfarrer die Vornahme derselben durch andere z. B. Ordenspriester in ihren Kirchen in allen Fällen von seiner Erlaubnis abhängen lassen könnte. Das Decretum S. R. C. Urbis et Orbis n. 2123<sup>1)</sup> vom 12. Jänner 1704 erklärte auf die Frage (ad 6): „An benedictiones Mulierum post partum, Fontis Baptismalis, Ignis, Seminis, Ovorum et similium sint de juribus mere parochialibus? —

R. Negative; sed benedictionem Fontis Baptismalis fieri debere a Parochis.“ Ein weiteres Dekret der nämlichen S. R. C. vom 21. November 1893 (Romana) erläßt: „Benedictionem mulieris post partum fieri debere a parocho, si expeditus ipse fuerit: posse autem fieri a quocumque sacerdote, si expeditus pariter fuerit, in quacumque ecclesia vel oratorio publico, certiore facto Superiori ecclesiae.“<sup>2)</sup> Wenn nun auch die Hervorlegung gerade kein striktes jus mere parochiale genannt werden kann, zählt sie doch entschieden noch zu den pfarrlichen Rechten im weiteren Sinne: jura parochialia oder functiones parochiales. Als solche bezeichnen sie Aichner (Comp. jur. eccl. s. § 127 n. 3, b), Lehmkühl (II<sup>11</sup>, n. 824, 11), Haring (Kirchenrecht II, § 164), Thalhofer (Kirchenlexikon I, 1712). — In dieser Hinsicht ist vor allem das jeweilige Gewohnheitsrecht maßgebend. Die Instructio past. Eyst. sagt einfach (l. c.): Puerperae hanc functionem ab iis petant, ad quos solos de consuetudine pertinet; Berardi (l. c. S. 362): „Non est mere parochialis; sed alicubi ad parochos, sin minus prorsus, saltem quasi exclusive, spectant (er rechnet dazu auch die distributio candalarum, palmarum, cinerum).“ Benger (Pastoralth. I. S. 911): „Sie ist nicht ausschließliches Pfarrrecht, steht aber in der Regel dem Pfarrer zu und anderen nur dann, wenn die Gewohnheit oder ein Privilegium es gestattet.“ Und nachdem Aichner (l. c.) hinsichtlich eines diesbezüglichen Streites zwischen einer Pfarr- und Kollegiatkirche das Dekret der S. C. C. vom 7. Dezember 1720 zitiert hat: „Est in libertate puerpararum accedere ad quacumque ecclesiam sibi bene visam“, fügt er einschränkend hinzu: „Sed hoc tum solum obtinet, quando juri parochorum nulla favet aut constitutio syn-

<sup>1)</sup> Decreta auth. S. R. C.; Collect. S. C. de prop. fide n. 261.

<sup>2)</sup> Decr. auth. n. 3813; Collect. S. C. de prop. fide n. 1852. Schon am 20. Juli 1630 hatte die nämliche S. R. C. (n. 538) die Bitte, es möge erklärt werden, daß in den Oratorien der Confratres laici keine benedictio mulierum statthaft sei, beantwortet mit dem ausweichenden: Nihil.

dalis aut consuetudo.“ Göpfert (l. c.): „Ordensleute dürfen sie nicht vornehmen, wenn ein Synodalstatut entgegensteht.“ Praktisch liegt also die Sache so: Wo durch ein Privileg oder eine rechtmäßige Gewohnheit auch andere z. B. Ordenspriester die Hervorsegnung zu erteilen pflegen, kann ihnen dies der Pfarrer nicht mehr verwehren; wo aber gewohnheitsmäßig oder auf Grund von Diözesanbestimmungen nur der Pfarrer die benedictio zu erteilen pflegt, kann er gegen eine neue, von den Ordensleuten beabsichtigte Praxis und Gewohnheit protestieren und seine Erlaubnis verweigern. — Was die Stolgebühren anlangt, „wird man die Stolgebühr für die Aussegnung, wo sie bisher zu Recht bestand, nicht als aufgehoben ansehen dürfen trotz des oben zitierten Dekretes der S. R. C. vom 21. November 1893, demzufolge diese Benediction auch von jedem anderen Priester außer dem Pfarrer vorgenommen werden darf; ist dagegen bei diesem Alte irgendwo bisher nur eine freiwillige Gabe üblich gewesen, so wird der Pfarrer das einem anderen Geistlichen dabei Gespendete nicht für sich reklamieren dürfen“. (Kirchenlexikon, Stolgebühren XI, 844.)

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Briefgeheimnis.) Leo, ein Hausvater und Besitzer eines bedeutenden Handelsgeschäftes, faßt bei Gelegenheit einer heiligen Volksmission, an deren Übungen er eifrig teilnimmt, den festen Entschluß, über seine Untergebenen sorgfältiger als bisher zu wachen, namentlich auch den briefflichen Verkehr der Seinigen mit auswärtigen Personen einer strengerem Kontrolle zu unterziehen. Zu diesem Ende händigt ihm auf sein Verlangen der Briefbote alle an die Seinigen adressirten Briefe ein, damit er in dieselben, wenn es ihm gut dünkt, Einsicht nehmen könne. Da ferner eine gefährliche Konkurrenz den Bestand seines bisher blühenden Geschäftes bedroht, verschafft er sich durch denselben Briefboten von Zeit zu Zeit Auskunft über die Korrespondenz seiner Konkurrenten, wodurch es ihm möglich wird, manchen Schaden von sich abzuwenden. Im Gewissen etwas beunruhigt, fragt Leo den Beichtvater, ob sein Verhalten wohl korrekt sei. Was ist ihm zu antworten?

Der Vorsatz, den Leo faßt, in Zukunft über seine Untergebenen sorgfältiger zu wachen, als dies bisher geschehen ist, verdient ohne Zweifel volle Billigung. Denn nur zu oft schleicht sich der Feind in die Familie ein und sät Unkraut in die Herzen der Untergebenen, weil jene schlafen, welche wachen sollten. Eine Quelle sittlichen Verderbens ist nicht selten der Briefwechsel, den junge Leute mit auswärtigen Personen unterhalten. Der Erfahrungssatz: Sage mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer du bist — kann mit vollem